

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Bau-, Klima- und Umweltausschusses am 15.06.2026

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

1. Bericht über laufende Baumaßnahmen

Vereins- und Gästehaus Petersthal – Anbau Raucherbereich

Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist der Anbau eines Raucherbereiches erforderlich. Die im Rahmen der Sitzung am 26.01.2026 gebilligte Ausführung unter Einbeziehung des Eingangsbereiches ist baurechtlich nicht zulässig. Daher wurde in Abstimmung mit den Vertretern des Vereins- und Gästehauses sowie des Landratsamtes eine etwas kleinere Variante erarbeitet, welche den Eingangsbereich ausspart und sich rechts davon an das Bestandsgebäude anschließt. Eine Ausführung im Jahre 2026 wird noch angestrebt.

Erschließung Baugebiet „Petersthal-Schachenstraße“

Die im Herbst 2025 begonnene Erschließungsmaßnahme konnte im April 2026 abgeschlossen werden. Die vier gemeindlichen Bauplätze waren Bestandteil der letzten Vergaberunde. Die Gespräche mit den Interessenten laufen.

Hauptstraße in Oy – Lückenschluss Gehweg AHD Autohaus Dobermann

In der Sitzung am 09.03.2026 hat der Bauausschuss zur Verbesserung der Verkehrssicherheit den Bau eines kurzen Gehwegabschnittes zwischen dem Autohaus Dobermann und der Physio-Praxis in der Hauptstraße in Oy beschlossen und eine Tiefbaufirma beauftragt. Die Ausführung ist für Sommer 2026 geplant.

Sanierung des Rückewegs entlang der Wertach bei Bachtel

Der Wander- und Rückeweg entlang der Wertach, insbesondere im Bereich zwischen der Lohmühle und dem Bischofsstein ist sanierungsbedürftig. An bestimmten Stellen kommt es immer wieder zu Hangrutschen. Daher wird der Wegeabschnitt in den nächsten Wochen saniert. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 32.000 €. Der gemeindliche Anteil liegt dabei bei 10.000 €.

ehem. Hausmülldeponie Schwarzenberg – Prüfung Altlasten

Bei einer ersten Untersuchung durch das Landratsamt wurden kleinere Auffälligkeiten festgestellt. Daher sind durch die Gemeinde als ehem. Betreiberin der Anlage (ca. 1960 bis ca. 1980) weitergehende Untersuchungen erforderlich. So sollen Schäden für die Umwelt/Grundwasser u.a. ausgeschlossen werden. Die hierfür notwendigen Bohrungen haben im April 2026 stattgefunden. Die Auswertung durch das beauftragte Fachbüro steht momentan noch aus.

Breitbandausbau

In der Gemeinderatssitzung am 06.05.2024 wurde für große Teilbereiche des Gemeindegebietes der Auftrag für das geförderte Breitbandausbauprogramm in 3 Losen an die Partner Amisol, AÜW und Telekom vergeben. Der Ausbaubereich der Amisol mit 24 Adressen wurde bereits im Jahr 2025 umgesetzt. Der Bereich der AÜW (Faistenoy, Haag, Oberzollhaus) mit insgesamt ca. 180 Adressen ist noch zum großen Teil für dieses Jahr vorgesehen. Die Arbeiten im Ausbaubereich der Telekom mit diversen Ortsteilen wie z.B. Ober- und Hinterschwarzenberg, Kressen, Riedis, Burgkranzegg u.a. (insgesamt ca. 400 Adressen) sollen noch in diesem Jahr beginnen und im Jahr 2027 zum Abschluss gebracht werden. Die Gesamtkosten für das Projekt belaufen sich auf ca. 2.000.000 €, wobei bei der Gemeinde abzüglich Fördermittel ein Eigenanteil von ca. 200.000 € verbleibt.

Weitere auszugsweise Projekte neben dem Schulbau, die derzeit in der Vorbereitung und Planung sind:

- Erarbeitung Planung Feuerwehrhaus Maria Rain – **Bauausführung 2027**
- Erarbeitung Planung Sanierung Tannenhofstraße Oy – **Bauausführung 2027**
- Angebotseinholung Planung Erneuerung Wanderwegebrücke über die Rottach bei Riedis – **Bauausführung 2027**

- Angebotseinholung Planung Erschließung eines Baugebietes in Maria Rain - **Bauausführung ggf. 2027/2028**

Der geplante Lückenschluss des Gehweges in der Kressener Straße steht am 22.06.2026 auf der Tagesordnung des Gemeinderates.

2. **Antrag auf Vorbescheid**

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Memersch 3

Das geplante Bauvorhaben befindet sich, wie ganz Memersch, im Außenbereich. Eine landwirtschaftliche Privilegierung liegt nicht vor. Daher entspricht das Bauvorhaben nicht den Darstellungen im Flächennutzungsplan, weshalb eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 BauGB ebenfalls nicht möglich ist. Die Anwendung des sog. „Bauturbos“ ist ebenfalls nicht möglich. Die Errichtung des Gebäudes ist nach jetzigem Stand baurechtlich nicht zulässig.

Als mögliche Option zur Schaffung von Baurecht ist der Erlass einer sog. Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB. Hier hat die Verwaltung bereits beim Landratsamt angefragt, ob eine Außenbereichssatzung in diesem Bereich möglich wäre. Eine Rückmeldung steht aufgrund von Urlaubszeiten im LRA derzeit noch aus.

In der sich anschließenden Diskussion wird eine bauliche Nachverdichtung für ein einheimisches Paar an dieser Stelle städtebaulich grundsätzlich als möglich erachtet. Sollte die Schaffung von Baurecht möglich sein, so ist die genaue Positionierung des Gebäudes noch zu klären.

Aus dem Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass der Einbau einer Wohnung in den ehem. landw. Teil des Anwesens Memersch 3 rechtlich möglich wäre. Bauamtsleiter Haug führt aus, dass dies von Seiten der Antragsteller aus privatrechtlichen Gründen und aufgrund der umliegenden Bausituation nicht favorisiert wird.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird aufgrund der derzeitigen Außenbereichslage nicht in Aussicht gestellt. Die Errichtung eines Wohnhauses an beantragter Stelle erscheint jedoch städtebaulich vertretbar. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Landratsamt die baurechtlichen Möglichkeiten zur Realisierung des Bauvorhabens zu prüfen.

Abstimmungsverhältnis: 9 : 0

3. **Bauanträge**

- a) Neubau einer Gewerbehalle, Neubau einer Pergola für eine PV-Anlage und Überdachung zwischen 2 Bestandsgebäuden und Errichtung von 15 Stellplätzen, Gewerbepark 2 in Oy

Die Entscheidung über diesen Bauantrag wurde zurückgestellt. Die Behandlung ist in der Gemeinderatssitzung am 29.06. vorgesehen.

- b) Einbau einer 3. Wohneinheit mit Garagen und Dachgauben in das best. Gebäude (Teilabbruch in diesem Bereich), Bisseroy 3

Der betroffene Hausteil befindet sich in einem baulich schlechten Zustand und soll nun sinnvoll als 3. Wohneinheit umgebaut werden. Gemäß §35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB sind bei ehem. Hofstellen im Außenbereich unter gewissen Voraussetzungen bis zu 6 Wohneinheiten zulässig. Diese Voraussetzungen werden vom Landratsamt Oberallgäu im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Die Gestaltungs-satzung wird durch die Dachneigung von 30° geringfügig nicht eingehalten (Vorgabe max. 28°). Nach Rücksprache mit dem LRA ist hier keine Befreiung notwendig, da es sich um einen „Ersatzbau“ des bereits genehmigten Bestandes handelt. Die äußere Gestalt des Gebäudes ändert sich nicht wesentlich. Lediglich der Quergiebel an der Südwestseite verlängert sich um ca. 1,4 m. Insgesamt werden 7 Stellplätze nachgewiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsverhältnis: 9 : 0

c) Erweiterung Werkstatt und Lagerstadel, Oberschwarzenberg 23

Das bestehende Gebäude wurde 2009 als Geräteschuppen genehmigt. Der Antragsteller betreibt einen Holz- und Trockenbaubetrieb und möchte das Gebäude wie dargestellt erweitern und als Werkstatt und Lager nutzen.

Nach Einschätzung der Verwaltung befindet sich das Gebäude und die geplante Erweiterung im Innenbereich und ist nach BauNVO dem „Dorfgebiet“ zuzuordnen. Nach der BauNVO sind in Dorfgebieten nicht „wesentlich störende Gewerbebetriebe“ zulässig. Über die Einordnung des Betriebes entscheidet die Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes unter Berücksichtigung der Betriebsbeschreibung als Bestandteil des Bauantrages. Eine Ersteinschätzung der zuständigen Sachbearbeiterin hat ergeben, dass die geplante gewerbliche Nutzung möglich erscheint. Das Bauvorhaben wurde bereits in der BA-Sitzung am 09.03.2026 als Bauvoranfrage behandelt und folgender Beschluss gefasst:

„Das gemeindliche Einvernehmen wird in Aussicht gestellt. Auf die Vorgaben der Gestaltungssatzung wird hingewiesen und der Bauherr gebeten, für die finale Bauantragsplanung eine satzungskonforme Ausführung bezüglich der Dachüberstände zu prüfen.“

Beim jetzigen Bauantrag ist noch immer eine Ausnahme von § 2 Nr. 2 der Gestaltungssatzung für den westlichen Dachüberstand um ca. 30 cm erforderlich. Der Bauherr begründet dies mit der betrieblichen Notwendigkeit zum witterungsgeschützten Ablagern von Baumaterial. Der Dachüberstand auf der Südseite wurde verkürzt.

In der sich anschließenden Diskussion wird die Weiterentwicklung des handwerklichen Betriebes einhellig begrüßt und die Baumaßnahme für städtebaulich vertretbar erachtet.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen sowie die für das Bauvorhaben erforderliche Ausnahme von § 2 Nr. 2 der Gestaltungssatzung werden erteilt.

Abstimmungsverhältnis: 9 : 0

d) Neubau eines Dreifamilienhauses mit Carport, Säulingweg 6 in Oberzollhaus

Der Bauantrag wurde bereits in der BA-Sitzung am 26.01.2026 behandelt. Darin wurde folgender Beschluss einstimmig abgelehnt:

„Das gemeindliche Einvernehmen sowie die beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan werden erteilt. Die Gemeinde stimmt einer Anwendung des Bauturbos mit der Maßgabe zu, dass die Gauen soweit reduziert werden das kein zusätzliches Vollgeschoss und eine durchgängige Traufe entsteht sowie eine Hauptwohnsitzverpflichtung im Grundbuch eingetragen wird.“

Somit wurde das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt und der Anwendung des „Bauturbos“ nicht zugestimmt. Hintergrund der Ablehnung war im Wesentlichen das durch die großen Dachgauben entstehende rechtliche 3. Vollgeschoss und die durch die Genehmigung möglichen Folgewirkungen für das umliegende Bebauungsplangebiet. Nun wurde vom Bauherrn eine überarbeitete Planung beim Landratsamt eingereicht. Diese berührt nicht mehr die Grundzüge der Planung (da das DG nun kein Vollgeschoss mehr ist), weshalb kein „Bauturbo“ mehr für die Genehmigung notwendig ist. Somit entfällt auch die Möglichkeit, eine Hauptwohnsitzverpflichtung als Auflage für die Zustimmung der Gemeinde grundbuchrechtlich zu sichern. Zudem wurde der geplante Carport wie vom Bauausschuss gewünscht reduziert und schließt nun mit der südlichen Hausflucht ab. Es sind mehrere Befreiungen vom Bebauungsplan notwendig, deren Befreiungen jedoch bereits in der Sitzung am 26.01.2026 erteilt wurden.

In der sich anschließenden Diskussion werden die Änderungen des Bauherren mehrheitlich begrüßt und das Bauvorhaben nun als vertretbar erachtet.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen sowie die für das Bauvorhaben erforderlichen Befreiungen von § 1, § 4 Nr. 2, § 6 Nr. 2 und § 6 Nr. 4 des Bebauungsplans „Zollhaus Mitte I“ werden erteilt.

Abstimmungsverhältnis: 9 : 0

e) Umbau und Sanierung eines Bauernhauses in 6 Wohnungen, Kressener Straße 2 in Oy

Das Bauvorhaben wurde bereits in der BA-Sitzung am 09.03.2026 als Bauvoranfrage behandelt und folgender Beschluss gefasst:

„Das gemeindliche Einvernehmen wird in Aussicht gestellt. Die Zustimmung für die evtl. erforderliche Anwendung des „Bauturbos“ sowie notwendige Befreiungen von den Baugrenzen des Bebauungsplans werden ebenfalls in Aussicht gestellt.“

Die nun vorliegende Planung ist nahezu identisch mit der Planung der Bauvoranfrage vom 09.03.2026 (nur die Gebäudehöhe wurde um ca. 30 cm verringert).

Die Grundzüge der Planung sind berührt, da die Zufahrt in einen Bereich gelegt wurde, welcher vom Bebauungsplan explizit als Zufahrtsbereich ausgeschlossen wird. Darum ist eine Genehmigung nur mithilfe des „Bauturbos“ möglich. Die Anwendbarkeit wird vom Landratsamt von Amts wegen geprüft.

Zudem wird die festgesetzte Dachneigung von 25° - 30° und die max. Grundflächenzahl II von 0,6 nicht eingehalten und wird durch die Stellplätze um 0,13 überschritten. Auch die Baugrenze wird durch den Quergiebel und die Balkone leicht überschritten. Hierfür sind Befreiungen vom Bebauungsplan beantragt.

In der sich anschließenden Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Stellplätze und die Zufahrt nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche entwässern dürfen und hierfür eine geeignete Hofentwässerung herzustellen ist. Zudem darf die Einsehbarkeit der Zufahrt nicht durch bauliche Anlagen oder Bewuchs verschlechtert werden und dadurch eine Gefahrenquelle für die Fußgänger und den fließenden Verkehr entstehen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen sowie die Zustimmung nach § 31 Abs. 3 BauGB (Bauturbo) werden erteilt. Die notwendigen Befreiungen von Nr. 2.2 (Dachneigung + GRZ) und Nr. 2.3.1 (Baugrenzen) des Bebauungsplans werden ebenfalls erteilt.

Abstimmungsverhältnis: 9 : 0

f) Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Bachtel 24

Von Seiten des Bauherrn wurden in den letzten Wochen bereits zwei Bauvoranfragen zur Errichtung eines Wohnhauses in Bachtel eingereicht. Beide Standorte wurden aufgrund der Außenbereichslage bisher abgelehnt. Zuletzt wurden in der Sitzung am 09.03.2026 zwei mögliche Standorte am Ortsrand von Bachtel behandelt und folgender Beschluss gefasst:

„Das gemeindliche Einvernehmen sowie die Zustimmung zum „Bauturbo“ werden für beide angefragten Varianten nicht in Aussicht gestellt. Auf eine mögliche Wohnbebauung nördlich des Bestandes wird hingewiesen.“

Der aktuelle Bauantrag greift den Vorschlag des Bauausschusses auf und liegt nun nördlich des bestehenden Anwesens Bachtel 24. Für eine ausreichende Belichtung rückt das geplante Vorhaben jedoch über den westlichen Ortsrand in den Außenbereich hinaus. Aus diesem Grund weist das Landratsamt darauf hin, dass eine Genehmigung daher nur mithilfe des Bauturbos für den Außenbereich nach § 246e Abs. 3 BauGB möglich ist.

In der sich anschließenden Diskussion wird der neue Standort mehrheitlich begrüßt. Unter anderem wird vorgeschlagen, das Gebäude noch etwas weiter in Richtung Osten zu rücken. Dies wäre dadurch möglich, wenn die Garagenzufahrt nicht giebelseitig von Osten, sondern traufseitig von Süden erfolgen würde. Die Anwendungsmöglichkeiten des „Bauturbos“ dienen der Schaffung von Wohnraum. Die Zustimmung der Gemeinde kann mit Auflagen verknüpft werden. Aus dem Gremium wird daher vorgeschlagen, die Zustimmung und die Voraussetzung zu stellen, dass die Bauherren der Eintragung einer Hauptwohnsitzverpflichtung im Grundbuch zustimmen.

Beschluss:

- a) Das Baukonzept wird unter der Maßgabe genehmigt, dass das Gebäude weiter Orts einwärts nach Osten gerückt wird.

Abstimmungsverhältnis: 3 : 6

- b) Die Zustimmung zum „Bauturbo“ wird unter der Maßgabe erteilt, dass für das Bauvorhaben eine Hauptwohnsitzverpflichtung im Grundbuch eingetragen wird.

Abstimmungsverhältnis: 9 : 0

- c) Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Zustimmung nach §246 e Abs. 3 i.V.m. §36 a BauGB wird unter der Maßgabe erteilt, dass für das Bauvorhaben eine Hauptwohnsitzverpflichtung im Grundbuch eingetragen wird.

Abstimmungsverhältnis: 9 : 0

- g) Teilabbruch des best. ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudes sowie Ausbau eines Mehrfamilienhauses (6 WE), Oberschwarzenberg 7

Der Ortsteil Oberschwarzenberg und damit auch das gegenständliche Bauvorhaben wird dem unbeplanten Innenbereich zugeordnet. Deren Zulässigkeit ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Der bestehende Wirtschaftsteil des ehem. landwirtschaftlichen Gebäudes soll in 6 Wohneinheiten umgebaut werden. Die Zufahrt erfolgt über das Grundstück Oberschwarzenberg 22. Ein Nachweis über ein Geh- und Fahrrecht ist noch nachzureichen. Die laut Satzung notwendigen 11 Stellplätze sowie der erforderliche Spielplatz werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

Durch den Neubau reduziert sich gegenüber dem Bestand insgesamt die bebaute Fläche. Jedoch erhöht sich die Firsthöhe gegenüber dem Bestand und dem bestehenden Wohnteil um ca. 2,20 m. Unter Berücksichtigung der umliegenden Bebauung, der Hinterlieger-Situation sowie der vorhandenen Topographie wird dies jedoch als städtebaulich vertretbar angesehen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird, vorbehaltlich der noch nachzuweisenden gesicherten wegemäßigen Erschließung, erteilt.

Abstimmungsverhältnis: 9 : 0

- h) Wohnraumerweiterung, Am Alpenblick 6 in Faistenoy

Das bestehende Gebäude soll um einen ca. 40 m² großen Flachdachanbau erweitert werden.

Da sich das Gebäude in einer Hanglage befindet, erfolgt der Anbau im Süden am Untergeschoss.

Für das begrünte Flachdach ist eine Befreiung von der nach § 2 Nr. 5 der gemeindlichen Gestaltungssatzung vorgeschriebenen Satteldachpflicht erforderlich.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen sowie die für das Bauvorhaben erforderliche Ausnahme von § 2 Nr. 5 der Gestaltungssatzung werden erteilt.

Abstimmungsverhältnis: 9 : 0

- i) Neubau Maschinenhalle mit Futterlager, Fl.Nr. 5205 östlich Guggemoos

Die Maschinenhalle soll östlich von Guggemoos als Ergänzung der dort befindlichen landw. Wirtschaftsgebäude errichtet werden. Von einer landwirtschaftlichen Privilegierung ist auszugehen. Aufgrund der betriebstechnischen sowie der leichten Hanglage wird die nach der Gestaltungssatzung vorgegebene max. Wandhöhe um 0,35 m überschritten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen sowie die für das Bauvorhaben notwendige Ausnahme von §2 Nr. 6 der Gestaltungssatzung wird, vorbehaltlich der im Genehmigungsverfahren nachzuweisenden landwirtschaftlichen Privilegierung, erteilt.

Abstimmungsverhältnis: 9 : 0

- j) Ersatzneubau Tenne 3 WE, Betriebsleiterwohnung und 2 FeWo, Josereute 6

Der bestehende Stadel-Teil soll abgerissen und durch einen etwas verkleinerten Neubau mit 3 WE (1 Betriebsleiterwohnung und 2 Ferienwohnungen) ersetzt werden. Eine Bestätigung über die gesicherte Erschließung mit Trinkwasser von der Wasserversorgungsgemeinschaft Josereute wurde angefordert, liegt

aber noch nicht vor. Ebenso wurde ein überarbeiteter Stellplatznachweis mit 8 Stellplätzen nachgefordert. Auf den Giebelseite sollen die geplanten Balkone überdacht werden. Daher beträgt der beantragte Dachüberstand 1,80 m und Bedarf einer Befreiung von der Gestaltungssatzung.

Die Ortschaft Josereute befindet sich im baurechtlichen Außenbereich. Laut Bauantrag liegt aufgrund der aktiven Landwirtschaft eine Privilegierung vor. Dies wird vom Landratsamt im Rahmen des Bauantrages geprüft.

Im Gremium wird das Bauvorhaben einstimmig begrüßt. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße wird angeregt, die auskragende Mauer zu kürzen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen sowie die für das Bauvorhaben erforderliche Befreiung von § 2 Nr. 2 der Gestaltungssatzung werden unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Nachweis der gesicherten Erschließung durch die Wasserversorgungsgemeinschaft Josereute
2. Einhaltung der nach Stellplatzsatzung nachzuweisenden notwendigen Stellplätze
3. vorbehaltlich der im Genehmigungsverfahren nachzuweisenden landwirtschaftlichen Privilegierung.

Abstimmungsverhältnis: 9 : 0

4. Genehmigungsfreistellungsverfahren

Anbau einer Gartenhütte und Eingangsüberdachung an das bestehende Wohnhaus

Das geplante Bauvorhaben befindet im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Edles Feld“ und hält alle Festsetzungen ein. Somit kann das Genehmigungsfreistellungsverfahren angewandt werden. Die Eingangsüberdachung mit Gartenhütte soll auf der best. Garage errichtet werden.

Beschluss:

Der Behandlung im Genehmigungsfreistellungsverfahren wird zugestimmt.

Abstimmungsverhältnis: 9 : 0

5. Verschiedenes, Anfragen

a) Radwegmarkierung Hauptstraße

Gemeinderätin Springkart stellt fest, dass die neue Radwegmarkierung in der Hauptstraße von den Radfahrern in beide Richtungen benutzt wird und erkundigt sich, was hier gilt. Bauamtsleiter Haug führt aus, dass auch für den Radverkehr nach der Straßenverkehrsordnung ein Rechtsfahrgebot gilt und daher die Fahrspur nur ortseinwärts genutzt werden darf. Frau Springkart regt an, diese Regelung ggf. mit ergänzenden Pfeilen optisch zu verdeutlichen.

b) Wohnmobil-Parkplatz am Schwarzenberger Weiher

Gemeinderätin Springkart wurde darauf angesprochen, dass die Toiletten am Kiosk außerhalb der Öffnungszeiten geschlossen sind. Manche Nutzer Wohnmobilisten nutzen daher die freie Natur für Ihre Einrichtungen. Sie bittet zu prüfen, inwiefern eine Öffnung der Toiletten zu den Nachtzeiten möglich wäre. Der Vorsitzende sichert eine Prüfung zu.

c) Bankettarbeiten GV-Straße

Auf Nachfrage von Gemeinderat Kuhn bestätigt Bauamtsleiter Haug, dass die Wiederherstellung der Bankette der neu asphaltierten GV-Straße zwischen Memersch und Petersthal zeitnah durch den Bauhof ausgeführt werden.

d) Wegezustand Richtung Wildberger Hof

Gemeinderat Kuhn stellt fest, dass sich der Feldweg seit dem Einpflegen des Kabels in einem schlechten Zustand befindet. Zudem sind derzeit einige Baugruben offen, welche schlecht abgesichert sind und eine Gefahrenquelle darstellen. Die Thematik ist der Verwaltung bekannt und ist diesbezüglich mit der Firma in Kontakt. Es wird derzeit jedoch abgewartet, bis das Glasfaser auf der gesamten Strecke eingezogen ist, damit die Sanierung in einem Stück erfolgen kann. Bezüglich der offenen Baugruben wird sich die Verwaltung unverzüglich mit der Baufirma in Verbindung setzen und auf eine Verbesserung der Absicherung hinwirken.

e) Bushäuschen an der ST2520/Haslach

Das selbst gezimmerte Bushäuschen an der ST2520 bei der Abfahrt Haslach war als Provisorium gedacht, um den dort einsteigenden Schülern einen Witterungsschutz zu bieten. Gemeinderat Kuhn erkundigt sich, ob dieses noch notwendig ist. Falls ja und es auf Dauer notwendig wäre regt er an, dieses bei Gelegenheit durch ein normales Bushäuschen zu ersetzen. Der Vorsitzende sicher eine Prüfung zu.

Oy-Mittelberg, den 17.06.2026

Gemeinde Oy-Mittelberg

Lucas M. Reisacher

Lucas Reisacher
Erster Bürgermeister